

18. September 2020

Anfrage 234 / Erika Häusermann, glp

eingereicht am 22. Juni 2020 – Wortlaut siehe Beilage

Geheimniskrämerei um den roten Pass

Am 22. Juni 2020 hat Erika Häusermann (glp) eine Anfrage mit der Überschrift „Geheimniskrämerei um den roten Pass“ eingereicht, in der sie zu vier Fragen Antworten des Stadtrates erwartet.

Beantwortung

1. Hat der Imam Bekim Alimi das Schweizerstaatsbürgerrecht erhalten und wenn ja seit wann, oder ist das Verfahren noch im Gange?
Im Grundsatz hat die Fragestellerin kein Anrecht darauf, diese Auskunft zu erfahren. Die Herausgabe der Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz des Kantons St.Gallen. In Rücksprache mit Bekim Alimi darf im vorliegenden Fall jedoch festgehalten werden, dass er das Schweizer Bürgerrecht am 26. Mai 2020 erhalten hat.
2. Der Einbürgerungsrat der Stadt Wil publiziert die Liste der im ordentlichen Verfahren eingebürgerten Personen. Alle in Wil Stimmberechtigten haben ein Einspracherecht. Wo wird dann die Liste der definitiv eingebürgerten Personen publiziert?
Eine Liste der erfolgreichen Einbürgerungen besteht nicht. Der Beschluss des Einbürgerungsrates wird jeweils im Rahmen des Auflageverfahrens im städtischen Publikationsorgan veröffentlicht (vgl. Art. 23 Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht). Über den Einbürgerungsentscheid des Bundes sowie der St. Galler Regierung werden von Seiten der Stadt Wil keine weiteren Angaben gemacht. Mit der rechtskräftigen Erteilung des Orts- und Gemeindebürgerrecht ist der Einbürgerungsprozess von Seiten der Stadt Wil abgeschlossen.
3. Gemäss Öffentlichkeitsgesetz hat jede Person Zugang zu amtlichen Dokumenten. Gilt das auch für das Stimmregister welches das Einwohneramt führt?
Gemäss Art. 2 Abs. 2 Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) richtet sich der Zugang zu Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen, nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Das Öffentlichkeitsgesetz ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar.
4. Das Parlament ist Teil des Einbürgerungsverfahrens. Sollten Mitglieder des Stadtparlamentes als direkt Beteiligte im parlamentarischen Prozess nicht von den beteiligten Amtsstellen die erforderlichen Informationen erhalten, um einen Vorstoss vorzubereiten oder eben überflüssig zu machen? (sRS 151.1/Nr. 168) Art. 29 lit b.
Das Parlament ist nicht Teil des Einbürgerungsverfahrens. Über die Einbürgerungsgesuche entscheidet der Einbürgerungsrat. Lediglich im Falle einer gültigen Einsprache wird das Parlament im Rahmen der

Gesetzgebung miteingezogen. Auch in diesem Fall ist die Auskunft über Personendaten gesetzlich klar limitiert (vgl. Art. 32 Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht). Daraus abzuleiten, dass Parlamentsmitglieder weitere Rechte für die Einsicht von Personendaten erhalten, wäre verfehlt.

Stadt Wil



Daniel Meili
Stadtpräsident a. i.



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber